

# **SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG der Architektenkammer Berlin Geändert am 24. Februar 2011**

Die 8. Vertreterversammlung der Architektenkammer Berlin hat in ihrer 10. Sitzung vom 24. Februar 2011 beschlossen:

Die Sachverständigenordnung vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 2235) in der Fassung der zweiten Änderung vom 14.02.2001 (ABl. S. 1871) zuletzt geändert am 7. Dezember 2005 (ABl. Nr. 7, 10.02.2006, S. 516) wird geändert und wie folgt neu gefasst::

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung**

- § 1 Bestellungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestellungs Voraussetzungen

### **II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung**

- § 4 Verfahren
- § 5 Eid; Bekräftigung
- § 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 7 Bekanntmachung; Datenschutz

### **III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

- § 8 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten
- § 12 Bezeichnung "von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger"
- § 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht
- § 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
- § 15 Schweigepflicht
- § 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 17 Haupt- und Zweigniederlassung
- § 18 Werbung
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau
- § 21 Zusammenschlüsse

### **IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung**

- § 22 Erlöschen
- § 23 Rücknahme; Widerruf
- § 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 25 Wechsel von anderen Institutionen
- § 26 Inkrafttreten

## **I. Voraussetzung für die öffentliche Bestellung**

### **§ 1 Bestellungsgrundlage**

Die Architektenkammer bestellt und vereidigt auf Antrag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 ABKG in Verbindung mit § 36 Gewerbeordnung aus den Reihen ihrer Mitglieder Sachverständige; in Verbindung mit § 36 a Gewerbeordnung bestellt sie öffentlich und vereidigt auch Sachverständige mit vergleichbaren Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### **§ 2 Öffentliche Bestellung**

- (1) Die öffentliche Bestellung bezweckt, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei erstmaliger Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist unterschritten werden, jedoch nicht für weniger als die Dauer eines Jahres. Wiederbestellung ist möglich. Wird der Antrag auf Wiederbestellung nach Erreichen des 68. Lebensjahres gestellt, muss außerdem die Vorlage des Nachweises durchgehender Praxis in Form einer ausreichenden Zahl von Gutachten verlangt werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch die Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des öffentlichen bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Geltungsbereich des ABKG beschränkt.

### **§ 3 Bestellungs Voraussetzungen**

- (1) Für das Bestellsgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen.  
  
Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch den Vorstand bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger kann nur öffentlich bestellt werden, wenn
  - a) seine Hauptniederlassung als Sachverständiger oder falls eine solche nicht besteht, sein Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des ABKG liegt; ausgenommen sind Berechtigte i.S.d. § 6 Abs.1 ABKG i.V.m. § 36 a Gewerbeordnung.
  - b) er bei einer Erstbestellung das 30. Lebensjahr vollendet hat;
  - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
  - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
  - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;

- f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  - g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
  - h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.
- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- und Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
  - b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt, und seine Leistungen gem. § 12 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann.
  - c) ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freizustellen verpflichtet ist.
- (4) Hat ein oder eine von einer anderen Architektenkammer bestellter Sachverständiger oder Sachverständige seine oder ihre Hauptniederlassung nach Berlin verlegt, wird er oder sie auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellsurkunde wiederbestellt. § 3 Abs. 2 lit. b findet keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach Abs. 2 lit. c) bis g) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 1 gelten im Übrigen entsprechend.

## **II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung**

### **§ 4 Verfahren**

Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss bei der Kammer. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde können Referenzen eingeholt, vom Bewerber erstattete Gutachten vorgelegt werden, Stellungnahmen fachkundiger Dritter eingeholt, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlasst und weitere Erkenntnisquellen genutzt werden.

### **§ 5 Eid; Bekräftigung**

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident der Kammer oder ein vertretendes Vorstandsmitglied an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand

erheben.

- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige glaubhaft an, dass er aus religiösen oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident der Kammer oder sein Vertreter an ihn die Worte richtet

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht

„Ich bekräftige es“ .

- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder wird das Bestellungsgebiet geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid; das gleiche gilt für die Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Kammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 der Strafprozessordnung, und von § 410 Abs. 2 der Zivilprozessordnung.

## **§ 6 Aushändigung von Bestellsurkunde, Stempel, Ausweis und Sachverständigenordnung**

- (1) Die Kammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Bekanntmachung; Datenschutz**

- (1) Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen im Amtsblatt von Berlin und im Deutschen Architektenblatt bekannt.
- (2) Name, Niederlassung, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und das Bestellungsgebiet des Sachverständigen dürfen von der Kammer gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Sachverständige dem zugestimmt hat.

### III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

#### § 8 Gewissenhafte, weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

(1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

(2) Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich hinzuweisen.

Der Sachverständige hat die Erstattung des Gutachtens abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er in derselben Angelegenheit für einen anderen Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

(3) Insbesondere ist dem Sachverständigen untersagt:

- a) Weisungen entgegen zu nehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können;
- b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
- c) sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit neben der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
- d) Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Arbeitgebers oder seines Dienstherrn zu erstatten.

(4) Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, darf er nur dann erwerben oder zum Erwerb vermitteln, wenn er nach Gutachtenerstattung vom Auftraggeber dafür den Auftrag erhält.

(5) Eine Sanierung oder Regulierung darf der Sachverständige, der zuvor ein Gutachten über das betreffende Objekt erstattet hat, nur durchführen, planen oder leiten, wenn das Gutachten zuvor abgeschlossen ist und durch die Übernahme der Durchführung, Planung oder Leitung seine Glaubwürdigkeit und Objektivität nicht gefährdet.

#### § 9 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

(2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen.

(3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Sachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung im Gutachten offen gelegt werden.

(4) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung für die Leistungen der Hilfskräfte gegenüber dem Auftraggeber.

- (5) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung ihrer Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

## **§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung**

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Behörden verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn der Auftraggeber den verlangten, angemessenen Vorschuss nicht geleistet hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

## **§ 11 Form der Gutachtenerstattung; Gemeinschaftsgutachten**

- (1) Der Sachverständige hat das Ergebnis seiner Leistungen grundsätzlich schriftlich zusammenzufassen, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrags nicht eignet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens sowie die tatsächlichen Feststellungen hat er schriftlich festzuhalten. Der Sachverständige hat das Gutachten eigenhändig zu unterzeichnen und mit seinem Rundstempel zu versehen.
- (2) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Das Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben und, soweit sie öffentlich bestellt sind, mit ihrem Rundstempel versehen werden.
- (3) Übernimmt der Sachverständige Teile eines anderen Gutachtens, Feststellung von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf in seinem Gutachten oder in seiner schriftlichen Äußerung hinweisen.
- (4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs.3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.

## **§ 12 Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“**

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit und sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
- a) insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen die Bezeichnung „von der Architektenkammer Berlin öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Bestellungsgebietes gemäß Bestellsurkunde)“ zu führen; und
  - b) den Sachverständigen-Rundstempel zu verwenden;
- (2) Gutachten oder andere schriftliche Äußerungen im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und dem Rundstempel versehen. Andere Unterschriften, Stempel, Bezeichnungen oder Anerkennungen dürfen nicht unter das Gutachten gesetzt werden. Bei elektronischer Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinzuweisen oder hinweisen zu lassen.

### **§ 13 Aufzeichnungspflicht und Aufbewahrungspflicht**

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
- a) der Name des Auftraggebers
  - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist
  - c) der Gegenstand der Auftrages und
  - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
- a) die Aufzeichnung nach Absatz 1,
  - b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisnachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2.
  - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen, mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen gemacht wurden oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

### **§ 14 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung**

- (1) Der Sachverständige muss eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen. Auf Verlangen der Kammer hat er das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden nachzuweisen.
- (2) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (3) Vereinbarungen über Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung dürfen nur schriftlich getroffen werden.

## **§ 15 Schweigepflicht**

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht schriftlich zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 19 und 20 dieser Sachverständigenordnung.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

## **§ 16 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch**

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er ist gegenüber der Kammer auf Verlangen nachweislichpflichtig.

## **§ 17 Haupt- und Zweigniederlassung**

- (1) Die Hauptniederlassung des Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) befindet sich im Bereich der Kammer, in dem der Sachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Der Sachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
  - a) ein zur Ausübung der Sachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht;
  - b) die Erreichbarkeit des Sachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretungen in der Lage ist, gesichert ist;
  - c) die Erfüllung der Pflichten als öffentlich bestellter Sachverständiger und
  - d) die Aufsicht durch die bestellende Kammer gewährleistet ist.
- (3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf der Genehmigung durch die Architektenkammer Berlin. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind und kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt sowie befristet werden. Soll die Zweigniederlassung in dem Bezirk einer anderen Kammer errichtet werden, ist deren Stellungnahme einzuholen.
- (4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, gelten nicht als Zweigniederlassungen.
- (5) Auf die Niederlassungen von Zusammenschlüssen nach § 21 finden Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

## **§ 18 Werbung**

Werbung des Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung als öffentlich bestelltem Sachverständigen gerecht werden.



## **§ 19 Anzeigepflicht**

Der Sachverständige hat der Kammer unverzüglich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes.
- (2) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (3) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
- (4) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Stempels;
- (5) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- (6) die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (7) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Anklage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- (8) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

## **§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau**

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Strafprozessordnung).
- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Kammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13) der Kammer in deren Räumen vorzulegen, wenn gewünscht zu erläutern und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

Der Vorstand kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Sachverständigenausschuss oder Mitglieder aus der Liste für Fachkundegremien beratend hinzuzuziehen.

- (3) Die von der Kammer beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke und Geschäftsräume des Sachverständigen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Sachverständigen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

## **§ 21 Zusammenschlüsse**

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

## **IV. Beendigung der öffentlichen Bestellung**

### **§ 22 Erlöschen**

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
  - a) der Sachverständige gegenüber dem Eintragungsausschuss erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
  - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 ABKG nicht mehr gegeben sind.
  - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abgelaufen ist; oder
  - d) der Sachverständige infolge rechtskräftigen Urteils des Berufungsgerichts aus der Architekten- oder Stadtplanerliste gelöscht worden ist.
- (2) Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung im Amtsblatt von Berlin und in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

### **§ 23 Rücknahme; Widerruf**

- (1) Die Kammer kann die öffentliche Bestellung zurücknehmen oder widerrufen.
- (2) Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Eintragungsausschuss kann die Bestellung widerrufen, sofern
  - a) die Bestellungsbedingungen nicht vorlagen oder nicht mehr vorliegen; oder
  - b) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen ihn erlassen worden ist; oder
  - c) der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen gem. §§ 8 bis 21 dieser Sachverständigenordnung verletzt hat; oder
  - d) der Sachverständige die ihm erteilten Auflagen unentschuldigt nicht erfüllt hat; oder
  - e) gegen die Berufsordnung der Architektenkammer verstoßen hat.
- (4) Sofern der Sachverständige seine Pflichten (§§ 8 bis 21) nicht eingehalten hat oder den ihm erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann der Eintragungsausschuss anstelle des sofortigen Widerrufs den Sachverständigen darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung widerrufen werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, um die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen sicherzustellen.

- (5) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn der Sachverständige gegen Auflagen im Zusammenhang mit seiner Bestellung verstößt, insbesondere nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Erreichen des 68. Lebensjahres die nach dieser Verordnung geforderten Bescheinigungen und Nachweise erbringt.

#### **§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Stempel und Ausweis**

Der Sachverständige hat nach Beendigung der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Wechsel von anderen Institutionen**

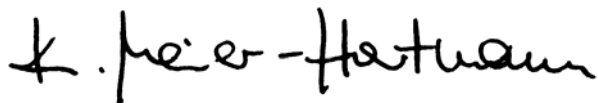
Sachverständige, die von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft oder als berechtigte Antragsteller nach § 36 a Gewerbeordnung für die Tätigkeitsgebiete entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 9 ABKG bestellt und vereidigt worden sind, können bestellt werden, sofern sie die übrigen Bestellsurkunden weiterhin erfüllen, keine beachtlichen Rügen gegen ihre bisherige Tätigkeit bestehen und die andere Bestellung aufgegeben wird.

#### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Ausgefertigt: Berlin-Friedrichshain, den 3. März 2011



Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann  
Präsident

Dienststempel